



Ausschlagung einer Erbschaft

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

WICHTIG

- **Frist beachten!**
- **Unterschrift beglaubigen lassen!**
- **Erklärung wird erst mit Eingang beim zuständigen Nachlassgericht wirksam!**

Wenn Sie geerbt haben, aber das Erbe nicht antreten möchten (z.B. weil der Nachlass überschuldet ist), können Sie die Erbschaft ausschlagen. Hierbei gilt es Folgendes zu beachten:

1. Anwendbares Recht

Gemäß der Europäischen Erbrechtsverordnung richtet sich bei Sterbefällen **seit dem 17.08.2015** die Frage, nach welchem nationalen Recht sich die Erbfolge bestimmt, nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit der Erblasserin oder des Erblassers, sondern nach **ihrem oder seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt**:

- Letzter gewöhnlicher Aufenthalt der Erblasserin oder des Erblassers **in Deutschland** = gesetzliche Erbfolge nach deutschem Recht,
- Letzter gewöhnlicher Aufenthalt der Erblasserin oder des Erblassers **in Griechenland** = gesetzliche Erbfolge nach griechischem Recht.

Hat die Erblasserin oder der Erblasser hingegen eine **Rechtswahl in Form einer Verfügung von Todes wegen (Testament)** getroffen, dann richtet sich die Erbfolge nach dem Recht, welches sie oder er in testamentarischer Form festgelegt hat.

Nach dem so berufenen Recht, dem „Erbstatut“, richten sich auch die Fragen um die Erbausschlagung.

2. Bei welchem Gericht erfolgt die Ausschlagung der Erbschaft?

a) Richtet sich die *Erbfolge nach deutschem Recht*, ist für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung das Amtsgericht als Nachlassgericht sachlich zuständig.

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk **die Erblasserin oder Erblasser im Zeitpunkt ihres oder seines Todes** ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte **oder** das Nachlassgericht, in dessen Bezirk **Sie als ausschlagende Person**, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

b) Richtet sich die *Erbfolge nach griechischem Recht*, erkundigen Sie sich bitte bei einem griechischen Gericht, welches Gericht für Sie zuständig ist!

3. Welcher Form bedarf die Ausschlagungserklärung?

Soweit *deutsches Recht* gilt, kann die Ausschlagung direkt

- zur Niederschrift des deutschen Nachlassgerichts erfolgen oder
- in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden:

Muster für die Erklärung finden Sie auf unserer Webseite unter der Rubrik Konsularservice/ Stationen im Leben/ Erbschaftsangelegenheiten/ Ausschlagung einer Erbschaft.

4. Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat?

Dann können Sie die Erbausschlagung auch bei einem Gericht Ihres Staates zu erklären (s. Art. 13 EU-ErbVO).

Beispiel 1: Wenn die Erblasserin oder der Erblasser in Griechenland lebte, Sie aber in Deutschland wohnen, können Sie die Ausschlagung auch vor einem deutschen Gericht erklären.

Beispiel 2: Wenn die Erblasserin oder der Erblasser in Deutschland lebte, Sie aber in Griechenland wohnen, können Sie die Ausschlagung auch vor einem griechischen Gericht erklären.

Alternativ können Sie die Ausschlagungserklärung auch bei der Deutschen Botschaft in Athen, beim Generalkonsulat in Thessaloniki oder bei den deutschen Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln beglaubigen lassen.

5. Fristen

Nach *deutschem Recht* beginnt die Ausschlagungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Erbin oder der Erbe erfährt, dass und aus welchen Gründe sie oder er Erbin oder Erbe geworden ist (bei testamentarischer Erbfolge beginnt die Frist nicht vor Eröffnung des Testaments).

Die Erbausschlagung ist dann innerhalb von **6 Wochen** möglich. Diese Frist verlängert sich auf **6 Monate**, wenn sich die Erbin oder der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Wenn Sie die Erklärung an das zuständige Gericht senden, muss sie innerhalb dieser Fristen beim Gericht eingegangen sein. Die fristgerechte Zusendung und die Wahl des zuständigen Gerichts sind besonders wichtig, da die Ausschlagungserklärung zurückgewiesen werden kann, wenn diese beim unzuständigen Gericht erklärt wird.

6. Wichtiger Hinweis zur Erbausschlagung Minderjähriger

Ob Eltern als gesetzliche Vertreter auch für ihre minderjährigen Kinder das Erbe ausschlagen können, ist eine Frage der Personensorge. Diese richtet sich nach dem Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, kurz **Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ)**, wonach die Personensorge an den **gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes** anzuknüpfen ist.

Das heißt in der Praxis: Wenn Sie in Griechenland leben und auch für Ihre minderjährigen Kinder das Erbe ausschlagen möchten, sind die Vorschriften über die Erbausschlagung des

griechischen Zivilgesetzbuches (ZGB) einschlägig. Demnach müssen Eltern und Vormünder für minderjährige Kinder vor Erklärung einer Erbausschlagung

- eine Empfehlung des Aufsichtsrats sowie
- die Genehmigung des griechischen Familiengerichts einholen (Art. 1526, 1625 ZGB)

Wenden Sie sich dazu bitte an das für Sie zuständige griechische Familiengericht.

7. Vorschriften zum Nachlesen

- erbrechtliche Vorschriften zur Ausschlagung im Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 1942 ff. BGB,
- die Regelungen zur Zuständigkeit im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), § 343 FamFG.
- die EU-Erbrechtsverordnung
- das griechische Zivilgesetzbuch (Art. 1526, 1625 ZGB)